

Preisanordnung Nr. 1984/1.

— Exquisit-Erzeugnisse —

Vom 13. Juli 1962

Zur Ergänzung der Preisanordnung Nr. 1984 vom 15. März 1962 — Exquisit-Erzeugnisse — (GBl. II S. 140) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Vorlagepflicht

(1) Hersteller von Exquisit-Erzeugnissen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Preisanordnung Nr. 1984 sind verpflichtet, ihre Erzeugnisse der zuständigen Branchenpreiskommission des Ministeriums für Handel und Versorgung zur Festsetzung des Einzelhandelsverkaufspreises durch den Minister für Handel und Versorgung so rechtzeitig vorzulegen, daß gewährleistet ist, daß die zu erteilende Preisbewilligung bei Vertragsabschluß, spätestens aber bei Auslieferung der Erzeugnisse, vorliegt. Die Vorlage hat für Textil- und textile Konfektionserzeugnisse beim Ministerium für Handel und Versorgung, für Schuhe, Lederwaren, Rauchwaren und Hüte beim Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Leder-Schuhe—Rauchwaren, zu erfolgen.

(2) Ausgenommen von der Vorlagepflicht gemäß Abs. 1 sind Exquisit-Erzeugnisse, welche zur Lieferung an Exquisit-Verkaufsstellen nur eines Bezirkes bestimmt sind. Diese Exquisit-Erzeugnisse sind von der jeweiligen Exquisit-Verkaufsstelle unmittelbar nach Wareneingang dem örtlich zuständigen Rat des Bezirkes (Stellvertreter des Vorsitzenden für Handel und Versorgung) zur Festsetzung der Einzelhandelsverkaufspreise vorzulegen, soweit sie nicht bereits vom Hersteller vorgelegt sind oder soweit nicht eine Vorlagepflicht beim Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Leder-Schuhe—Rauchwaren, besteht.

(3) Die Hersteller sind verpflichtet, zur Festsetzung des Einzelhandelsverkaufspreises der zuständigen Branchenpreiskommission des Ministeriums für Handel und Versorgung folgende Angaben zu machen und folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Muster des Erzeugnisses, bei Geweben mindestens in der Größe DIN A 5;
- b) für Textil- und textile Konfektionserzeugnisse: Angaben laut Preisbewilligungsvordruck;
- c) für Erzeugnisse der Schuh-, Lederwaren-, Rauchwaren- und Hutherstellung:

Preiseinstufung bzw. Kalkulation mit folgenden Angaben:

Artikelbezeichnung und Artikelnummer

genaue Materialzusammensetzung

vollständige Nomenklatur-Nummer bzw. Schlüsselnummer der Schlüsseliste zum Warenumsatz und Warenfonds des Ministeriums für Handel und Versorgung

Betriebspreis

Industrieabgabepreis;
- d) vorgesehene Produktionsmenge.

§ 2

Rechnungserteilung

(1) Die Differenzbeträge für Exquisit-Erzeugnisse sind vom Hersteller bzw. vom Außenhandelsorgan oder vom Versorgungskontor Industrietextilien Importe oder vom zuständigen anderen Großhandelsorgan zu berechnen, sofern die erteilte Preisbewilligung einen Differenzbetrag Vorsicht.

(2) Bei Lieferungen von Exquisit-Erzeugnissen durch die Großhandelsgesellschaften Textilwaren oder Schuhe und Lederwaren an Exquisit-Verkaufsstellen sind auf den Rechnungen die Differenzbeträge vom Gesamteinzelhandelsverkaufspreis abzusetzen. Der so ermittelte Betrag ist die Grundlage für die Errechnung der Einzelhandelsrabatte.

(3) Bei Lieferung von Exquisit-Erzeugnissen unmittelbar an Exquisit-Verkaufsstellen ist der Verkaufsstelle die Rechnung in zweifacher Ausfertigung zu erteilen, wovon je eine Ausfertigung für den sozialistischen Einzelhandelsbetrieb und die Exquisit-Verkaufsstelle bestimmt ist.

§ 3

Veränderung der Angebotspreise

(1) Ist die Festsetzung der Einzelhandelsverkaufspreise auf der Grundlage von vorläufigen Angebotspreisen der Hersteller erfolgt und ergibt sich bei der endgültigen Preisermittlung nach den gesetzlichen Vorschriften ein hiervon abweichender Preis, so bleiben die festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise — außer im Falle des Abs. 2 — hiervon unberührt. Der Unterschiedsbetrag geht zu Lasten oder zugunsten des Differenzbetrages. Die Betriebe sind in diesen Fällen verpflichtet, die letzte Gruppe der Nomenklatur-Nummer nach dem Schrägstrich neu zu ermitteln und dem Ministerium für Handel und Versorgung, Bereich Preise, bzw. dem Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, die Änderung der Nomenklatur-Nummer und des Differenzbetrages mitzuteilen.

(2) Ergibt sich bei der endgültigen Preisermittlung nach den gesetzlichen Vorschriften ein Einzelhandelsverkaufspreis, der von dem auf Grund des vorläufigen Angebotspreises ermittelten Einzelhandelsverkaufspreis um mehr als 5 % (bei textilen Konfektionserzeugnissen um mehr als 6 %) abweicht, so sind die Hersteller verpflichtet, die Kalkulation und ein Muster der zuständigen Branchenpreiskommission des Ministeriums für Handel und Versorgung bzw. dem Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, zur Ermittlung eines neuen Einzelhandelsverkaufspreises vorzulegen.

§ 4

Mustergetreue Ausführung

(1) Die Preisfestsetzung gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 gilt nur für mustergetreue Ausführung. Bei Veränderungen gegenüber den vorgelegten Mustern ist das Erzeugnis erneut der zuständigen Branchenpreiskommission des Ministeriums für Handel und Versorgung bzw. dem Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, vorzulegen.